



Gemeinde Emmerthal



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 05.04.2024

Nr. 11/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	8. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Emmerthal vom 13.04.1992	2
2	5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Emmerthal vom 13.04.1992	3-4
3	Satzung der Gemeinde Emmerthal über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	5-10

Öffentliche Bekanntmachung

8. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Emmerthal vom 13.04.1992

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Emmerthal vom 13.04.1992 hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Emmerthal (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Emmerthal vom 13.04.1992 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 A werden hinter Ziffer 1 die Buchstaben f) und g) eingefügt:

f) Rasenreihengrab/Urne (für 30 Jahre)	350,00 €
g) halbanonymes Urnengrab (für 30 Jahre)	625,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Emmerthal, den 01.04.2024

Petters
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Emmerthal vom 13.04.1992

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Emmerthal (Friedhofssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Emmerthal vom 13.04.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird ergänzt um
 - i) Rasenreihengrabstätten mit Urne
 - j) halbanonyme Bestattungen
2. Hinter § 13 a wird § 13 b wie folgt eingefügt:

§ 13 b Rasenreihengrabstätten mit Urne

- (1) Rasenreihengrabstätten mit Urne sind Rasenreihengrabstätten für eine Urnenbestattung. In einem solchen Grab kann nur eine einzelne Urne je Grabplatz bestattet werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Rasenreihengrabstätten mit Urnenbestattung sind Einzelgrabstätten und befinden sich auf einer Gemeinschaftsanlage. Die Grabstellen werden mit Rasen eingesät und durch die Gemeinde Emmerthal gepflegt und unterhalten.
- (3) Es besteht eine Verpflichtung auf die Grabstellen eine 50 cm lange, 40 cm breite und 10 cm starke Grabplatte zu verlegen. Die Grabplatte ist aus Naturstein und ist mit dem Namen des / der Verstorbenen zu beschriften. Anonyme Grabstätten sind nicht zulässig. Die Grabplatte ist auf der Grabstelle aufzulegen. Die Grabplatten sind durch einen Steinmetzbetrieb

in Absprache mit der Friedhofsverwaltung bündig in die Rasenfläche einzulassen. Wegen der notwendigen Rasenpflege ist eine weitere Gestaltung sowie das Ablegen oder Abstellen von Grabschmuck nicht gestattet.

(4) Unbeschadet von Absatz 1-4 finden für die Rasenreihengrabstätten mit Urne die Vorschriften des § 13 Absatz 4 ebenfalls Anwendung.

(5)

3. Hinter § 14 wird § 14 a wie folgt eingefügt:

§ 14 a
Halbanonyme Urnengrabstätten

- (1) Halbanonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem ein Namensplättchen mit den Personendaten der / des Verstorbenen anbringen. Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde Emmerthal.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Der punktuelle Beisetzungsort ist weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar. Ein Schmuck oder andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist nicht zulässig. Die Urnenbeisetzung wird durch Bedienstete der Gemeinde Emmerthal ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Emmerthal, den 01.04.2024

Petters
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Emmerthal über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Der hier abgedruckte Text beinhaltet auch die am 29.06.2023 beschlossene 1. Änderungssatzung.

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Emmerthal wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Emmerthal in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Gemeinde Emmerthal Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln
oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

ba) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,

- Tragehilfen für Rettungsdienste,
- Brandverhütungsschau,
- Brandsicherheitswache,
- sonstige Maßnahmen.

(2) Die Gemeinde Emmerthal kann bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend hiervon kann die Gemeinde Emmerthal von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben können, wenn:

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

- 1. des § 2 Absatzes 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
- 2. des § 2 Absatzes 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Freiwillige Feuerwehr eine Brandsicherheitswache gestellt hat,
- 3. des § 2 Absatzes 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Absatz 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer des Tieres oder der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über das Tier oder die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe, Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als **ANLAGE** beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.

(3) Grundlage der Gebührenberechnung bildet die Art, die Anzahl und die Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen. Die Beurteilung der Erforderlichkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Alarmierung.

(4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und/oder durch Leistungen Dritter entstehen.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Emmerthal haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Emmerthal über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.1995 außer Kraft.

Emmerthal, 01.04.2022

Dominik Petters
Bürgermeister

ANLAGE
**zur Satzung der Gemeinde Emmerthal über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Emmerthal.

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Einsatzstunde
1.1	Personaleinsatz	34,50 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde
2.1	Einsatzfahrzeug (ELW, MTW, MTF, Kommandowagen und vergleichbare Fahrzeuge)	173,00 €
2.2	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF, HLF, TLF, H-TLF, und vergleichbare Fahrzeuge)	286,00 €
3.	Tierrettung	pauschal pro Einsatz 250,00 €
4.	Brandsicherheitswache bei Vereinen / Verbänden	pauschal pro Einsatz 250,00 €
5.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
6.	Umsatzsteuer so weit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage